



Brüssel, den 5. März 2015
(OR. en)

6831/15

**Interinstitutionelles Dossier:
2015/0009 (COD)**

**ECOFIN 186
CODEC 293
POLGEN 36
COMPET 109
RECH 75
ENER 89
TRANS 76
ENV 152
EDUC 77
SOC 158
EMPL 79
EF 44
AGRI 102
TELECOM 61**

VERMERK

Absender: Vorsitz

Empfänger: Rat

Betr.: Investitionsoffensive für Europa

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 (erste Lesung)

– Allgemeine Ausrichtung

Im Anschluss an die Tagung des AStV vom 5. März 2015 erhalten die Delegationen in der Anlage einen Kompromisstext des Vorsitzes zu dem obengenannten Vorschlag im Hinblick auf die Annahme einer allgemeinen Ausrichtung auf der Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) am 10. März 2015.

Änderungen gegenüber dem Kommissionsvorschlag sind durch **Fettdruck**, gestrichene Textstellen durch (...) gekennzeichnet.

Änderungen auf Ebene der Rechts- und Sachverständigen sind durch *Kursivschrift* gekennzeichnet.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsprojekteverzeichnis sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 172, Artikel 173, Artikel 175 Absatz 3 und Artikel 182 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Wirtschafts- und Finanzkrise hat ein Absinken des Investitionsniveaus in der Union bewirkt. Seit ihrem Höchststand im Jahr 2007 sind die Investitionen um etwa 15 % zurückgegangen. Diese Investitionsschwäche in der Union ist insbesondere eine Reaktion des Marktes auf die ungewisse wirtschaftliche Zukunft *in der Union* und die Folge knapper Haushaltsmittel in den Mitgliedstaaten. Sie verlangsamt die wirtschaftliche Erholung, steht der Schaffung von Arbeitsplätzen im Wege und beeinträchtigt die langfristigen Wachstumsaussichten wie auch die Wettbewerbsfähigkeit.

- (2) Es bedarf umfassender Maßnahmen, um den durch fehlende Investitionen bedingten Teufelskreis zu durchbrechen. Strukturreformen und eine verantwortungsvolle Finanzpolitik sind notwendige Voraussetzungen für die Investitionsförderung. Sind diese Voraussetzungen gegeben, können sie gemeinsam mit neuen Impulsen für die Investitionsfinanzierung eine Trendwende herbeiführen und eine Entwicklung in Gang setzen, bei der Investitionsprojekte zur Förderung von Beschäftigung und Nachfrage beitragen und einen nachhaltigen Anstieg des Wachstumspotenzials bewirken.
- (3) Mit ihrer globalen Infrastrukturinitiative haben die G20-Staaten die Bedeutung von Investitionen für die Ankurbelung der Nachfrage und die Steigerung von Produktivität und Wachstum anerkannt und sich zur Schaffung eines investitionsfreundlicheren Klimas verpflichtet.
- (4) Während der gesamten Wirtschafts- und Finanzkrise hat die Union insbesondere durch Initiativen im Rahmen der Strategie "Europa 2020", die den Weg zu einem intelligenten, nachhaltigen und integrativen Wachstum weisen, **und durch das Europäische Semester für die Koordinierung der Wirtschaftspolitik** Anstrengungen zur Förderung des Wachstums unternommen. Auch die Europäische Investitionsbank ("EIB") hat – u.a. durch eine Kapitalerhöhung im *Dezember 2012* – ihre Rolle bei der Ankurbelung und Förderung von Investitionen in der Union verstärkt. Um sicherzustellen, dass dem Investitionsbedarf der Union Rechnung getragen und die am Markt verfügbare Liquidität effizient genutzt und in die Finanzierung lebensfähiger Investitionsprojekte gelenkt wird, sind darüber hinaus aber noch weitere Maßnahmen erforderlich.
- (5) Am 15. Juli 2014 legte der zu diesem Zeitpunkt designierte Präsident der Europäischen Kommission dem Europäischen Parlament die politischen Leitlinien für die Europäische Kommission vor. Darin wurde gefordert, "in den nächsten drei Jahren bis zu 300 Mrd. EUR an zusätzlichen öffentlichen und privaten Investitionen für die Realwirtschaft zu mobilisieren", um die Investitionstätigkeit in Europa zu beleben und auf diese Weise neue Arbeitsplätze zu schaffen.

- (6) Am 26. November 2014 legte die Kommission die Mitteilung "Eine Investitionsoffensive für Europa"¹ vor, in der die Schaffung eines Europäischen Fonds für strategische Investitionen ("EFSI"), eines transparenten **Verzeichnisses der Investitionsprojekte** auf europäischer Ebene und einer europäischen Plattform für Investitionsberatung (European Investment Advisory Hub – "EIAH") vorgesehen sowie eine ehrgeizige Agenda zur Beseitigung von Investitionshemmnissen und zur Vollendung des Binnenmarkts **herausgestellt wurde**.
- (7) Der Europäische Rat hielt in seinen Schlussfolgerungen vom 18. Dezember 2014 fest, dass "die Förderung von Investitionen und die Behebung von Marktversagen in Europa [...] eine zentrale politische Herausforderung [sind]" und dass "die neue Schwerpunktsetzung auf Investitionen [...] im Verbund mit der Entschlossenheit der Mitgliedstaaten, die Struktur-reformen intensiv voranzutreiben und weiterhin eine wachstumsfreundliche Haushaltskonsolidierung zu betreiben, das Fundament für Wachstum und Beschäftigung in Europa legen [wird]"; er forderte daher "die Einrichtung eines Europäischen Fonds für strategische Investitionen (EFSI) in der EIB-Gruppe, um im Zeitraum 2015 bis 2017 einen Betrag von 315 Mrd. Euro für neue Investitionen zu mobilisieren", **und bat die EIB-Gruppe, "ab Januar 2015 unter Verwendung ihrer eigenen Mittel tätig zu werden"**. **Der Europäische Rat unterstrich ferner, "dass der EFSI die laufenden EU-Programme und die angestammten Tätigkeiten der EIB ergänzen und erweitern wird"**.
- (8) Der EFSI ist Teil eines umfassenden Konzepts, mit dem der Unsicherheit bei öffentlichen und privaten Investitionen entgegengewirkt werden soll. Die Strategie hat drei Komponenten: Mobilisierung von Finanzmitteln für Investitionen, Lenkung der Investitionen in die Realwirtschaft und Verbesserung des Investitionsumfelds in der Union.
- (8a) Die Europäische Kommission legte am 13. Januar 2015 eine Mitteilung² darüber vor, wie sie die im Stabilitäts- und Wachstumspakt vorgesehene Flexibilität nutzen wird.**

¹ Mitteilung an das Europäische Parlament, den Rat, die Europäische Zentralbank, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, den Ausschuss der Regionen und die Europäische Investitionsbank "Eine Investitionsoffensive für Europa". COM(2014) 903 final.

² **Mitteilung an das Europäische Parlament, den Rat, die Europäische Zentralbank, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, den Ausschuss der Regionen und die Europäische Investitionsbank "Optimale Nutzung der im Stabilitäts- und Wachstumspakt vorgesehenen Flexibilität". COM(2015) 12 final.**

- (9) Zur Verbesserung des Investitionsumfelds in der Union sollten Investitionshemmnisse beseitigt, der Binnenmarkt gestärkt und die Vorhersehbarkeit von Regulierungsmaßnahmen verbessert werden. **Die Kommission hat erklärt, dass "die Senkung der Regulierungslasten bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung eines hohen Sozial-, Gesundheits- und Umweltschutzniveaus und der Wahlfreiheit der Verbraucher" für sie Vorrang hat und dass sie "bestehende Regeln überarbeiten [wird], damit sie zu Arbeitsplätzen und Wachstum beitragen"**³. Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten diese Aufgabe unverzüglich angehen. Diese begleitenden Arbeiten sollten der Arbeit des EFSI und allgemein den Investitionen in ganz Europa zugute kommen.
- (10) Zweck des EFSI sollte es sein, **i)** zur Beseitigung der Schwierigkeiten bei der Finanzierung und Durchführung produktiver **und strategischer** Investitionen in der Union beizutragen und **ii)** einen verbesserten Zugang zu Finanzmitteln **für Unternehmen sowie sonstige Einrichtungen mit bis zu 3000 Beschäftigten sicherzustellen, mit besonderem Schwerpunkt auf kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) im Sinne dieser Verordnung (...).** Darüber hinaus sollten auch mittelgroße Unternehmen, d.h. Unternehmen mit maximal 3000 Beschäftigten, von dem verbesserten Zugang profitieren. Die Überwindung der derzeitigen Investitionshindernisse in Europa dürfte zur Stärkung **der Wettbewerbsfähigkeit, des Wachstumspotenzials und** des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts in der Union beitragen.

³ **Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen "Arbeitsprogramm der Kommission 2015: Ein neuer Start". COM(2014) 910 final.**

- (11) Der EFSI sollte strategische Investitionen mit hohem wirtschaftlichen **und gesellschaftlichen** Mehrwert fördern, die zur Erreichung der politischen Ziele der Union beitragen⁴, **so beispielsweise Vorhaben von gemeinsamem Interesse zur Vollendung des Binnenmarkts in den Bereichen Verkehrs-, Telekommunikations- und Energieinfrastrukturen, einschließlich Verkehrs- und Energieverbundnetze, und digitale Infrastruktur, zum Ausbau von erneuerbarer Energie und Energie- und Ressourceneffizienz, und zur Entwicklung und Modernisierung des Energiesektors, zur Steigerung seiner Wettbewerbsfähigkeit und zur Verbesserung der Energieversorgungssicherheit, einschließlich der Nutzung lokaler Energieressourcen, und zur Unterstützung der nachhaltigen Entwicklung, und zur Nutzung potenzieller Synergien zwischen diesen Sektoren; in den Bereichen städtische und ländliche Entwicklung und Soziales; in den Bereichen Umwelt und natürliche Ressourcen; und die die wissenschaftliche und technologische Basis Europas stärken und deren Nutzen für die Gesellschaft fördern und das wirtschaftliche und industrielle Potenzial der Strategien in den Bereichen Innovation, Forschung und technologische Entwicklung, einschließlich Forschungsinfrastruktur, Pilot- und Demonstrationsanlagen, besser ausschöpfen. Der EFSI sollte den Zugang zu Finanzierungsmitteln und die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen und sonstigen Einrichtungen – mit besonderem Schwerpunkt auf KMU – verbessern. Der EFSI sollte zum Wandel hin zu einer umweltfreundlichen, nachhaltigen und ressourceneffizienten Wirtschaft und zur Schaffung dauerhafter Arbeitsplätze beitragen.**
- (12) Unionsweit benötigen viele *KMU und* mittelgroße Unternehmen Hilfe bei der Erschließung von Marktfinanzierungen, was insbesondere für risikoreichere Investitionen gilt. Der EFSI sollte diese **Einrichtungen in die Lage versetzen, Kapitalengpässe und Marktversagen besser** zu überwinden, indem er der EIB und dem Europäischen Investitionsfonds ("EIF") direkte und indirekte Eigenkapitaleinschüsse ermöglicht und die Bereitstellung von Garantien für erstklassige Kreditverbriefungen sowie anderer Produkte, die gemäß den Zielen des EFSI zur Verfügung gestellt werden, gestattet.

⁴ Wie unter anderem dargelegt in der Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104), der Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Schaffung der Fazilität "Connecting Europe", zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 913/2010 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 680/2007 und (EG) Nr. 67/2010 (ABl. L 348 vom 20.12.2013, S. 129) und der Verordnung (EU) Nr. 1287/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über ein Programm für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und für kleine und mittlere Unternehmen (COSME) (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1639/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 33).

- (13) Der EFSI sollte bei der EIB angesiedelt werden, um deren Erfahrung und erwiesene Sachkenntnis zu nutzen (...). Um sich die Erfahrung des EIF in diesem Bereich zunutze zu machen, sollte der EFSI Finanzmittel für *KMU* und für kleinere mittelgroße Unternehmen **sowie für andere Einrichtungen in erster Linie** über den EIF bereitstellen.
- (14) Der EFSI sollte auf Projekte mit hohem gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Wert abstellen. Dabei sollte es sich insbesondere um Projekte handeln, die (...) **dauerhafte Arbeitsplätze schaffen sowie** langfristiges Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit fördern, **unter anderem durch Innovation und die Entwicklung und Verbreitung von Technologie**. Um den Erfordernissen des jeweiligen Projekts so weit wie möglich gerecht zu werden, sollte der EFSI eine breite Palette an Finanzprodukten anbieten, einschließlich Eigenkapital, Darlehen und Garantien. Diese breite Produktpalette sollte den EFSI in die Lage versetzen, sich den Erfordernissen des Marktes anzupassen und dabei gleichzeitig Anreize für Privatinvestitionen in die Projekte zu setzen. Um die wirksamste und strategischste Nutzung öffentlicher Gelder zu gewährleisten, sollte der EFSI eine private Marktfinanzierung nicht ersetzen **oder verdrängen**, sondern als Katalysator für private Finanzierungen wirken, indem er Schwächen des Marktes ausgleicht. (...)
- (15) Der EFSI sollte auf Projekte mit höherem Risikoprofil (...) abzielen als die bestehenden EIB- und Unionsinstrumente, *um* die Komplementarität zu bestehenden Maßnahmen *zu* gewährleisten. Der EFSI sollte Projekte in der gesamten Union fördern, auch in den am stärksten von der **Wirtschafts- und** Finanzkrise betroffenen Ländern. Auf den EFSI sollte nur zurückgegriffen werden, wenn eine Finanzierung aus anderen Quellen nicht zu vernünftigen Bedingungen erhältlich ist.
- (15a) Mit marktgestützten Anreizen und der durch den EFSI gebotenen Komplementarität sollte sichergestellt werden, dass der EFSI ohne sektorspezifische oder regionale Vorgaben auf gesellschaftlich und wirtschaftlich lebensfähige Projekte abstellt, insbesondere um einem hohen Investitionsbedarf oder Marktversagen zu begegnen. Den Mitgliedstaaten, deren Finanzmärkte weniger weit entwickelt sind, sollte eine angemessene technische Hilfe bereitgestellt werden, um zu gewährleisten, dass die allgemeinen Ziele dieser Verordnung verwirklicht werden können. Gleichzeitig sollte der EFSI ökologisch unbedenkliche Projekte unterstützen sowie Branchen und Technologien mit hohem Wachstumspotenzial zugute kommen können.**
- (16) Der EFSI sollte auf Investitionen abzielen, von denen wirtschaftliche Lebensfähigkeit und technische Durchführbarkeit **sowie die Rückzahlung an die Gläubiger** erwartet wird. **Solche Investitionen sollten** mit einem gewissen angemessenen Risiko verbunden *sein*, gleichzeitig aber die besonderen Anforderungen an eine EFSI-Finanzierung erfüllen.

- (16a) **Der EFSI sollte mit einer angemessenen Leitungsstruktur ausgestattet werden, deren Funktion sich nach dem alleinigen Ziel bestimmen sollte, den ordnungsgemäßen Einsatz der EU-Garantie sicherzustellen. Diese Leitungsstruktur sollte sich aus einem Lenkungsrat, einem geschäftsführenden Direktor und einem Investitionsausschuss zusammensetzen. Sie sollte die Beschlussfassung der EIB unberührt lassen und diese nicht beeinflussen, und sie sollte nicht die Leitungsgremien der EIB ersetzen. Der Lenkungsrat sollte die Investitionsleitlinien bestimmen, nach denen der Investitionsausschuss über den Einsatz der EU-Garantie befinden sollte; dies sollte im Einklang mit den in dieser Verordnung festgelegten Zielen erfolgen. Der geschäftsführende Direktor sollte für das Tagesgeschäft des EFSI zuständig sein und die Vorbereitungsarbeiten für die Sitzungen des Investitionsausschusses durchführen.**
- (17) *Ein Investitionsausschuss sollte eingerichtet werden, der Entscheidungen über den Einsatz der EU-Garantie für einzelne Projekte und für Projekte fällt, die über nationale Förderbanken oder -institutionen und Investitionsplattformen oder -fonds unterstützt werden, die nicht über den EIF bereitgestellt werden.* Der Investitionsausschuss sollte sich aus unabhängigen Experten zusammensetzen, die über Sachkenntnis und Erfahrung im Bereich von **Maßnahmen, mit denen die allgemeinen Ziele des EFSI verfolgt werden**, verfügen. Er sollte gegenüber dem Lenkungsrat des EFSI, der die Verwirklichung der Ziele des EFSI überwachen sollte, rechenschaftspflichtig sein. **Die Unabhängigkeit des Investitionsausschusses ist ein Schlüsselfaktor, wenn es darum geht, zu gewährleisten, dass der Privatsektor der Investitionsoffensive Vertrauen entgegenbringt und sich daran beteiligt.**
- (18) Um dem EFSI die Förderung von Investitionen zu ermöglichen, sollte die Union eine Garantie in Höhe von 16 000 000 000 EUR bereitstellen. Bei einer Bereitstellung auf Portfoliobasis sollte der Garantiebtrag je nach Art des Instruments (Darlehen, Eigenkapital oder Garantie) auf einen prozentualen Anteil des Portfolios der ausstehenden Zusagen begrenzt werden. In Kombination mit den von der EIB bereitzustellenden 5 000 000 000 EUR wird die EFSI-Förderung voraussichtlich 60 800 000 000 EUR an zusätzlichen EIB- und EIF-Investitionen ermöglichen. Von diesen vom EFSI getragenen 60 800 000 000 EUR wird erwartet, dass sie **in einem Zeitraum von drei Jahren ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung** in der Union Investitionen im Gesamtumfang von **mindestens 315 000 000 000 EUR** anstoßen. Wird ein Projekt ohne Inanspruchnahme der dafür bereitgestellten Garantie **innerhalb der Frist für die Verfügbarkeit der Garantie** abgeschlossen, kann diese Garantie für neue Maßnahmen verwendet werden.

- (18a) Innerhalb von drei Jahren ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung sollte die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht vorlegen, der eine unabhängige Bewertung des Einsatzes der EU-Garantie und der Verwirklichung der in dieser Verordnung festgelegten allgemeinen Ziele, einschließlich der Mobilisierung von privatem Kapital, enthält sowie eine Einschätzung der durch den EFSI gebotenen Komplementarität, des Risikoprofils der durch den EFSI unterstützten Maßnahmen, der makroökonomischen Auswirkungen des EFSI, einschließlich seiner Auswirkungen auf Wachstum und Beschäftigung, der durch die EIAH bereitgestellten Dienste und der Verwirklichung der Ziele des EFSI und der EIAH. Soweit erforderlich sollte dem Bericht ein an das Europäische Parlament und den Rat gerichteter Vorschlag zur Änderung dieser Verordnung beigefügt werden, unter anderem hinsichtlich der Genehmigung weiterer Projekte durch den Investitionsausschuss und der anhaltenden Wiederauffüllung der EU-Garantie über den in dieser Verordnung vorgesehenen Zeitraum hinaus.
- (19) Damit das Ziel von 315 Mrd. EUR innerhalb kürzest möglicher Zeit erreicht werden kann, sollten die nationalen Förderbanken oder -institutionen und Investitionsplattformen und -fonds mit Unterstützung der EFSI-Garantie eine führende Rolle bei der Ermittlung lebensfähiger Projekte, der Entwicklung und gegebenenfalls Bündelung von Projekten und der Gewinnung potenzieller Investoren übernehmen. In diesem Zusammenhang sollte es möglich sein, mehrere Länder einbeziehende Plattformen zu errichten, um grenzüberschreitende Projekte oder eine Gruppe von Projekten in mehreren Mitgliedstaaten zu fördern.
- (20) (...) Dritte sollten in der Lage sein, Projekte gemeinsam mit dem EFSI zu kofinanzieren, entweder auf Basis der einzelnen Projekte oder über Investitionsplattformen (...).
- (21) Der EFSI sollte die laufenden EU-Programme und die angestammten Tätigkeiten der EIB ergänzen und erweitern. In diesem Zusammenhang sollte dazu ermutigt werden, alle bestehenden und zugewiesenen EU-Ressourcen in vollem Umfang gemäß den geltenden Vorschriften zu nutzen. Sofern alle maßgeblichen Förderkriterien erfüllt sind, sollten die Mitgliedstaaten in der Lage sein, auf alle Arten von Finanzierungen durch die Union zurückzugreifen, um zur Finanzierung förderfähiger, unter die EU-Garantie fallender Projekte beizutragen. Die durch diese Vorgehensweise ermöglichte Flexibilität dürfte die Attraktivität der vom EFSI anvisierten Investitionsbereiche für Investoren stark erhöhen.

- (22) Gemäß dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (*AEUV*) sollten die im Rahmen des EFSI geförderten Infrastruktur- und Projektinvestitionen mit den Vorschriften für staatliche Beihilfen in Einklang stehen. Die Kommission hat deshalb, *und für die Zwecke der beihilferechtlichen Bewertung*, angekündigt, (...) eine Reihe von Grundsätzen auszuarbeiten, die ein Projekt künftig erfüllen muss, damit es für eine Förderung aus dem EFSI in Frage kommt. Für den Fall, dass ein Projekt diese Kriterien erfüllt und Unterstützung aus dem EFSI erhält, hat die Kommission angekündigt, dass jede komplementäre Unterstützung der Mitgliedstaaten einer vereinfachten und beschleunigten beihilferechtlichen Bewertung unterzogen wird, wobei die Kommission als einzigen zusätzlichen Aspekt die Verhältnismäßigkeit der öffentlichen Unterstützung überprüft (d.h. sich vergewissert, dass keine Überkompensation vorliegt). Die Kommission hat ferner angekündigt, die genannten Grundsätze durch weitergehende Leitlinien zu ergänzen, um so den effizienten Einsatz öffentlicher Mittel sicherzustellen. **Das Erfordernis der Vereinbarkeit mit den Grundsätzen für staatliche Beihilfen dürfte zur effektiven Verwendung der Ressourcen des EFSI beitragen.**
- (23) Angesichts des dringenden Handlungsbedarfs in der Union könnte es sein, dass die EIB und der EIF 2015 vor Inkrafttreten dieser Verordnung, **vor Abschluss der EFSI-Vereinbarung und vor Ernennung der Mitglieder des Investitionsausschusses und des geschäftsführenden Direktors** zusätzliche Projekte außerhalb ihres üblichen Handlungsbereichs finanzieren. Zur Maximierung des Nutzens der in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen sollten solche zusätzlichen Projekte für den Fall, dass sie die in dieser Verordnung festgelegten wesentlichen Kriterien erfüllen, in die EU-Garantie einbezogen werden können.
- (24) Die Verwaltung der vom EFSI geförderten EIB-Finanzierungen und -Investitionen sollte nach den EIB-eigenen Vorschriften und Verfahren (einschließlich angemessener Kontrollmaßnahmen und Maßnahmen zur Verhinderung von Steuerhinterziehung) sowie nach den für das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) und den Rechnungshof geltenden einschlägigen Vorschriften und Verfahren einschließlich der zwischen der Europäischen Kommission, dem Europäischen Rechnungshof und der Europäischen Investitionsbank geschlossenen Dreiervereinbarung erfolgen.
- (25) Die EIB sollte die vom EFSI geförderten Maßnahmen regelmäßig im Hinblick auf ihre Relevanz, ihre Ergebnisse und ihre Auswirkungen bewerten, und um zu ermitteln, in welchen Punkten sich künftige Maßnahmen verbessern lassen. Solche Bewertungen dürften zur Rechenschaftslegung und zur Analyse der Lebensfähigkeit beitragen.

- (26) Neben den über den EFSI durchgeführten Finanzierungen *und Investitionen* sollte eine europäische Plattform für Investitionsberatung (European Investment Advisory Hub – "EIAH") geschaffen werden. Die EIAH sollte unionsweit verstärkte Unterstützung für Projektentwicklung und -vorbereitung leisten und dabei auf die Sachkenntnis der Kommission, der EIB, nationaler Förderbanken **oder -institutionen** und der Verwaltungsbehörden der europäischen Struktur- und Investitionsfonds zurückgreifen. Eine einzige Anlaufstelle für technische Fragen zu Investitionen in der Union **sollte eingerichtet werden, und die technische Hilfe, die den Projektträgern auf lokaler Ebene bereitgestellt wird, sollte ausgebaut werden. Die neuen von der EIAH erbrachten Dienste sollten zusätzlich zu den Diensten erbracht werden, die bereits im Rahmen anderer Unionsprogramme verfügbar sind, damit das Ausmaß und die Kapazität der im Rahmen dieser Programme bereitgestellten Unterstützung in keiner Weise beeinträchtigt wird. Für die zusätzlichen von der EIAH erbrachten Dienste sollte eine angemessene Finanzausstattung vorgesehen werden.**
- (27) Zur Deckung der Risiken, die mit der EU-Garantie für die EIB verbunden sind, sollte ein Garantiefonds (im Folgenden "Garantiefonds") errichtet werden. Zur Konstituierung dieses Garantiefonds sollten nach und nach Mittel aus dem *Gesamthaushalt der Union* eingezahlt werden. Anschließend sollten dem Garantiefonds auch Einnahmen (...) aus EFSI-geförderten Projekten sowie die Beträge zufließen, die in Fällen, in denen der Garantiefonds seinen Verpflichtungen aus der Garantie gegenüber der EIB bereits nachgekommen ist, von säumigen Schuldnern eingezogen werden.
- (28) Der Garantiefonds soll einen Liquiditätspuffer bilden, der den *Gesamthaushalt der Union* gegen Verluste absichert, die der EFSI bei der Verfolgung seiner Ziele erleidet. Nach den Erfahrungen, die bislang mit Investitionen der vom EFSI zu fördernden Art gemacht wurden, wäre **eine Dotierung des Garantiefonds in Höhe von 50 % der Gesamtgarantie (...)** der Union als angemessen zu betrachten.
- (28a) Alle Einzahlungen in den Garantiefonds und Haushaltsbeschlüsse, die anderweitig mit dem Betrieb des EFSI im Zusammenhang stehen, sollten uneingeschränkt mit dem mehrjährigen Finanzrahmen vereinbar und durch das Europäische Parlament und den Rat im Wege des jährlichen Haushaltsverfahrens genehmigt sein.**
- (29) *[In Erwägungsgrund 36a übernommen.]*

- (30) Aufgrund der Art ihrer Konstituierung stellen weder die Garantie der EU für die EIB noch der Garantiefonds "Finanzierungsinstrumente" im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵ dar.
- (31) In der Union gibt es eine erhebliche Zahl *potenziell wirtschaftlich lebensfähiger und technisch* durchführbarer Projekte, die keine Finanzierung erhalten, weil sie mit zu großer Unsicherheit behaftet oder zu intransparent sind. Dies ist oftmals darauf zurückzuführen, dass private Investoren diese Projekte nicht kennen oder nicht über ausreichende Informationen verfügen, um die mit einer Investition verbundenen Risiken einschätzen zu können. Die Kommission und die EIB sollten (...) die Einrichtung eines transparenten Verzeichnisses laufender und künftiger investitionsgeeigneter Projekte in der Union fördern. Dieses "Projektverzeichnis" sollte gewährleisten, dass (...) Informationen über Investitionsprojekte regelmäßig und strukturiert *veröffentlicht werden*, damit gewährleistet ist, dass Investoren **Zugang zu diesen Informationen** haben.
- (32) **Die Mitgliedstaaten sollten in der Lage sein, sich an der Erstellung des europäischen Investitionsverzeichnisses zu beteiligen, unter anderem indem sie der Kommission und der EIB Informationen über Investitionsprojekte in ihrem Hoheitsgebiet zur Verfügung stellen. Vor Beginn der Erstellung des Verzeichnisses sollten die Kommission und die EIB angemessene Konsultationen mit den Mitgliedstaaten, Experten und Interessenträgern zu den Grundsätzen und Leitlinien für in das Verzeichnis aufzunehmende Projekte führen, einschließlich Mechanismen zur Vermeidung einer Bekanntgabe von Projekten, die die nationale Sicherheit beeinträchtigen könnte, und zu dem Modell für die Veröffentlichung von Informationen über einzelne Projekte.**

⁵ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

- (33) Auch wenn die im Rahmen des Projekteverzeichnisses ermittelten Projekte von der EIB zur Bestimmung und Auswahl der vom EFSI zu fördernden Projekte genutzt werden können, sollte das Verzeichnis prinzipiell doch dazu dienen, unionsweit Projekte zu ermitteln. Darunter fallen solche, die entweder zur Gänze vom privaten Sektor oder mit Unterstützung anderer auf europäischer oder nationaler Ebene angesiedelter Instrumente finanziert werden können. **(...) Die Aufnahme eines Projekts in das Projekteverzeichnis sollte eine finanzielle Unterstützung durch öffentliche Mittel, sei es auf EU- oder nationaler Ebene, weder voraussetzen noch ausschließen.**
- (34) *Damit* die Rechenschaftspflicht gegenüber den europäischen Bürgern gewährleistet wird, sollte die EIB dem Europäischen Parlament und dem Rat regelmäßig über die **Maßnahmen** und Auswirkungen des EFSI berichten. **Die Kommission sollte regelmäßig über die Lage des Garantiefonds Bericht erstatten.**
- (35) (...)
- (36) Da die Ziele dieser Verordnung, nämlich die Förderung von Investitionen in der Union und die Verbesserung des Zugangs zu Finanzierungsmitteln für **Einrichtungen** von den Mitgliedstaaten (...) – **soweit es um finanzielle Beschränkungen bei den Investitionen geht** – nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen ihres Umfangs und ihrer Wirkungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

(36a) [Aus Erwägungsgrund 29 übernommen.]

Im Hinblick auf die teilweise Finanzierung des Beitrags aus dem *Gesamthaushalt der Union* sollte die Mittelausstattung des in der Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶ vorgesehenen Rahmenprogramms für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und der durch die Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates⁷ geschaffenen Fazilität "Connecting Europe" verringert werden. Diese Programme verfolgen nicht die gleichen Zwecke wie der EFSI. Dennoch **sollte** die zur Finanzierung des Garantiefonds vorgenommene Mittelkürzung bei beiden Programmen in bestimmten Bereichen ihrer jeweiligen Aufgabengebiete einen **höheren Finanzierungsumfang** gewährleisten, als über die bestehenden Programme möglich wäre, **einschließlich Energieverbundnetze, Verkehrs- und digitale Infrastruktur sowie Innovation und Forschung und Entwicklung**. Der EFSI dürfte für die EU-Garantie als Hebel wirken und bei Forschung, Entwicklung und Innovation bzw. Verkehrs-, Telekommunikations- und Energieinfrastruktur finanziell ein Vielfaches dessen bewirken, was mit Zuschüssen im Rahmen des Programms Horizont 2020 und der Fazilität "Connecting Europe" erreicht werden könnte. (...)

(36b) Die Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 und die Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 sollten daher entsprechend geändert werden.

(36c) **Die Kommission und die EIB sollten eine Vereinbarung schließen, in der die Bedingungen dargelegt sind, die gemäß dieser Verordnung für die Verwaltung des EFSI durch sie beide gelten. Diese Vereinbarung sollte die in den Verträgen festgelegten Zuständigkeiten des Unionsgesetzgebers, (...) der Haushaltsbehörde und der EIB unberührt lassen und sollte daher auf Elemente beschränkt sein, die überwiegend technischer und administrativer Art sind und die, wenngleich sie nicht von wesentlicher Bedeutung sind, doch für die wirksame Umsetzung des EFSI erforderlich sind –**

⁶ Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

⁷ Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Schaffung der Fazilität "Connecting Europe", zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 913/2010 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 680/2007 und (EG) Nr. 67/2010 (ABl. L 348 vom 20.12.2013, S. 129).

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I – Einleitende Bestimmungen

Artikel - 1a

Zweck und Gegenstand

Mit dieser Verordnung werden ein Europäischer Fonds für strategische Investitionen (EFSI), eine EU-Garantie und ein EU-Garantiefonds errichtet. Darüber hinaus werden mit dieser Verordnung eine europäische Plattform für Investitionsberatung (EIAH) und ein transparentes Verzeichnis derzeitiger und potenzieller künftiger Investitionsprojekte der Union errichtet.

[Aus Artikel 1 übernommen.]

Zweck des EFSI ist es, **durch Erhöhung der Risikoübernahmekapazität der EIB (...) in der Union Folgendes zu fördern:**

- a** (...) Investitionen; (...)
- b** (...) einen besseren Zugang zu Finanzmitteln für Unternehmen **sowie andere Einrichtungen**, die bis zu 3000 Mitarbeiter beschäftigen, wobei der Schwerpunkt auf kleinen und mittleren Unternehmen liegt. (...)

Zu diesem Zweck sind in dieser Verordnung Vorschriften für die Kommission für den Abschluss einer Vereinbarung mit der EIB für die Verwaltung des EFSI und eine Vereinbarung mit der EIB für die Umsetzung der EIAH vorgesehen.

Artikel - 1b

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke nur dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

- a) "nationale Förderbanken oder -institutionen" juristische Personen, die im Rahmen ihrer üblichen beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit Finanztätigkeiten ausüben und denen von einem Mitgliedstaat – auf zentraler, regionaler oder lokaler Ebene – ein Auftrag zur Durchführung von öffentlichen Entwicklungs- oder Fördertätigkeiten erteilt wurde;
- b) "Investitionsplattformen" Zweckgesellschaften, verwaltete Konten, vertragliche Kofinanzierungsmechanismen oder Risikoteilungsmodalitäten oder Vorkehrungen, die auf andere Weise geschaffen wurden und über die Einrichtungen einen finanziellen Beitrag zur Finanzierung einer Reihe von Investitionsprojekten leiten;
- c) "kleine und mittlere Unternehmen" bzw. "KMU" Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG;
- d) "mittelgroße Unternehmen" juristische Personen, die bis zu 3 000 Mitarbeiter beschäftigen und keine KMU sind;
- e) "EFSI-Vereinbarung" das Rechtsinstrument, über das die Kommission und die EIB die Bedingungen dieser Verordnung für die Verwaltung des EFSI festlegen;
- f) "EIAH-Vereinbarung" das Rechtsinstrument, über das die Kommission und die EIB die Bedingungen dieser Verordnung für die Umsetzung der EIAH festlegen;

- g) **"Komplementarität" die Unterstützung von Maßnahmen durch den EFSI, die Marktversagen beheben oder suboptimalen Investitionsbedingungen entgegenwirken und die in diesem Zeitraum im Rahmen üblicher EIB-Instrumente ohne Förderung durch den EFSI nicht oder in diesem Zeitraum im Rahmen von EIF- und EU-Instrumenten nicht im gleichen Ausmaß hätten durchgeführt werden können. Die Projekte, die im Rahmen des EFSI gefördert werden, müssen auf die Schaffung von Arbeitsplätzen und Wachstum abstellen und zugleich in der Regel ein höheres Risikoprofil haben als Projekte, die im Rahmen üblicher Maßnahmen der EIB gefördert werden, und das EFSI-Portfolio muss im Allgemeinen ein höheres Risikoprofil haben als das gegenwärtige Portfolio an Investitionen, das von der EIB im Rahmen ihrer üblichen Investitionspolitik gefördert wird.**

KAPITEL I – Europäischer Fonds für strategische Investitionen

Artikel 1

Europäischer Fonds für strategische Investitionen

[gestrichen: Absatz 1 Unterabsatz 1 in Artikel 2 übernommen, Absatz 1 Unterabsatz 2 in Artikel -Ia übernommen.]

Artikel 2

(...) EFSI-Vereinbarung

(- 1) Die Kommission schließt mit der EIB eine Vereinbarung über die Verwaltung des EFSI.

(1) In der EFSI-Vereinbarung ist (...) Folgendes vorgesehen:

- a) Modalitäten in Bezug auf die Errichtung des EFSI sowie die Höhe und die Bedingungen des von der EIB bereitzustellenden finanziellen Beitrags, einschließlich**
 - i) der Bestimmungen über die Errichtung des EFSI als eigenständige, klar erkennbare und transparente, von der EIB verwaltete Fazilität mit gesonderter Buchführung, deren Maßnahmen klar von den anderen Maßnahmen der EIB zu unterscheiden sind;**

- ii) der Höhe und der Bedingungen des von der EIB über den EFSI bereitzustellenden finanziellen Beitrags, der 5 000 000 000 EUR in Garantien oder in Barmitteln nicht unterschreiten darf;
 - iii) der Bedingungen der von der EIB über den EFSI für den Europäischen Investitionsfonds ("EIF") bereitzustellenden Finanzierung oder Garantie;
 - iv) der Vorschriften darüber, dass die Entgeltgestaltung für Maßnahmen im Rahmen der EU-Garantie mit der allgemeinen Entgeltgestaltung der EIB in Einklang stehen muss.
- b) Die Leitungsstruktur des EFSI gemäß Artikel 3, von der das Protokoll (Nr. 5) über die Satzung der Europäischen Investitionsbank unberührt bleibt, einschließlich
- i) der Zusammensetzung des Lenkungsrates und der Zahl seiner Mitglieder, die höchstens vier betragen darf;
 - ii) des Verfahrens für die Ernennung des geschäftsführenden Direktors und des stellvertretenden geschäftsführenden Direktors, ihrer Vergütung und Arbeitsbedingungen, die sich nach den Bestimmungen für das Personal der EIB richten, der Vorschriften und der Verfahren für ihre Ersetzung in ihrer Funktion und für ihre Rechenschaftspflicht;
 - iii) des Verfahrens für die Ernennung und Entlassung der Mitglieder des Investitionsausschusses, ihrer Vergütung und Arbeitsbedingungen, der Abstimmungsmodalitäten im Investitionsausschuss unter Angabe des Quorums und der Aufteilung der Stimmen auf die einzelnen Mitglieder;
 - iv) der Vorgabe, dass der Lenkungsausschuss und der Investitionsausschuss sich jeweils seine Geschäftsordnung gibt;
 - v) der Vorgabe, dass die Finanzierungs- und Investitionsmaßnahmen, die vom EFSI unterstützt werden, gemäß dem Protokoll (Nr. 5) über die Satzung der Europäischen Investitionsbank letztendlich von den Leitungsgremien der EIB gebilligt werden.

- c) **Die Modalitäten in Bezug auf die EU-Garantie, die eine nicht an Auflagen gebundene, unwiderrufliche, auf erste Aufforderung zu erfüllende Garantie zugunsten der EIB sein muss, einschließlich**
- i) **detaillierter Regeln für die Bereitstellung der EU-Garantie gemäß Artikel 7 einschließlich ihrer Deckungsmodalitäten, ihrer festgelegten Deckung der Portfolios aus bestimmten Instrumentenarten;**
 - ii) **Vorgaben, dass die für die Risikoübernahme erhobenen Entgelte den beitragsleistenden Parteien ihrem jeweiligen Risikoübernahmeanteil entsprechend zuzuweisen sind. Entgelte an die Union und durch die EU-Garantie bedingte Zahlungen müssen fristgerecht entrichtet werden, dürfen aber erst nach Saldierung der Entgelte und Verluste aller Maßnahmen entrichtet werden;**
 - iii) **Vorgaben für den Einsatz der EU-Garantie gemäß Artikel 5 dieser Verordnung, darunter die Zahlungsbedingungen, wie bestimmte Zeitrahmen, Zinsen auf fällige Beträge und die erforderlichen Liquiditätsvorkehrungen;**
 - iv) **Bestimmungen und Verfahren für die Beitreibung von Forderungen, die im Einklang mit Artikel 7 Absatz 4 der EIB übertragen wird.**
- d) **Die Einzelheiten für die Genehmigung des Einsatzes der EU-Garantie seitens des Investitionsausschusses für einzelne Projekte oder über Investitionsplattformen oder nationale Förderbanken oder -institutionen im Einklang mit dieser Verordnung und insbesondere mit Artikel 2a.**
- e) **Die Verfahren für die Vorlage von Vorschlägen für Investitionen und die Genehmigung von Vorschlägen für den Einsatz der EU-Garantie, einschließlich**
- i) **des Verfahrens für die Weiterleitung von Projekten an den Projektausschuss;**
 - ii) **der Vorgabe, dass die Beschlussfassungsvorschriften der EIB, die im Protokoll (Nr. 5) über die Satzung der Europäischen Investitionsbank, insbesondere in Artikel 19, festgelegt sind, von dem Verfahren für die Vorlage von Vorschlägen für den Einsatz der EU-Garantie und die Genehmigung von solchen Vorschlägen unberührt bleiben;**

- iii) Vorschriften zur weiteren Präzisierung der Übergangsbestimmungen gemäß Artikel 20, insbesondere der Art und Weise, wie von der EIB während des in Artikel 20 genannten Zeitraums gezeichnete Maßnahmen in die Deckung der EU-Garantie einbezogen werden.
- f) **Modalitäten der Berichterstattung, Überwachung und Rechenschaftspflicht in Bezug auf den EFSI, einschließlich**
- i) **der operativen Berichterstattungspflichten, die der EIB obliegen, und – gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit dem EIF – gemäß Artikel 10 dieser Verordnung;**
 - ii) **der finanziellen Berichterstattungspflichten, die vom EFSI herrühren;**
 - iii) **der Vorschriften über Rechnungsprüfung und Betrugsbekämpfung gemäß den Artikeln 14 und 15 dieser Verordnung;**
 - iv) **zentraler Leistungsindikatoren, insbesondere in Bezug auf den Einsatz der EU-Garantie, die Erfüllung der allgemeinen Ziele gemäß Artikel 2a, die Mobilisierung von privatem Kapital, und die makroökonomischen Auswirkungen des EFSI einschließlich seiner Wirkung auf die Investitionsförderung.**
- g) **Die Verfahren und die Voraussetzungen für die Änderung der Vereinbarung, die auf Initiative der Kommission oder der EIB erfolgen kann, und die die Pflicht zur Berichterstattung an den Rat und an das Europäische Parlament über die Änderung beinhalten müssen.**
- h) **Alle anderen Bedingungen administrativer oder organisatorischer Natur, die für die Verwaltung des EFSI notwendig sind, soweit sie den ordnungsgemäßen Einsatz der EU-Garantie gestatten.**
- (2) In der EFSI-Vereinbarung ist ferner Folgendes vorgesehen:**
- a) **die vom EIF durchgeführten EFSI-Maßnahmen unterstehen den Leitungsorganen des EIF;**
 - b) **die der Union zustehenden Entgelte aus EFSI-geförderten Maßnahmen sind nach Abzug der durch Inanspruchnahmen der EU-Garantie bedingten Zahlungen und nach anschließendem Abzug von Kosten gemäß Artikel 5 Absatz 3 und der EIAH-Vereinbarung bereitzustellen.**

Artikel 2a
Förderkriterien für den Einsatz der EU-Garantie

1. In der EFSI-Vereinbarung ist vorgesehen, dass im Rahmen des EFSI Projekte zu fördern sind, die
 - a) mit der Unionspolitik vereinbar sind,
 - b) wirtschaftlich lebensfähig und technisch durchführbar sind,
 - c) Komplementarität bieten und
 - d) – soweit möglich – die Mobilisierung von Kapital des privaten Sektors bis zum Höchstmaß steigern.

2. Darüber hinaus ist in der EFSI-Vereinbarung vorgesehen, dass im Rahmen des EFSI Projekte zu fördern sind, die eines der folgenden allgemeinen Ziele verfolgen:
 - a) Entwicklung von Infrastruktur,
 - b) Forschung und Entwicklung und Innovation,
 - c) Investitionen in allgemeine und berufliche Bildung, Gesundheit, Informations- und Kommunikationstechnologie,
 - d) Entwicklung des Energiesektors,
 - e) Bereitstellung von finanzieller Unterstützung für Unternehmen sowie sonstige Einrichtungen, die bis zu 3000 Mitarbeiter beschäftigen, mit besonderem Schwerpunkt auf KMU.

3. Bei der Festlegung der Investitions- und Risikopolitik für die EFSI-Förderung trägt der Lenkungsrat der Notwendigkeit der Vermeidung eines übermäßigen Risikos in einem bestimmten Sektor oder geografischen Bereich Rechnung.

Artikel 3

Leistungsstruktur des EFSI

(- 1) Bei der Durchführung der ihnen durch diese Verordnung übertragenen Aufgaben verfolgen die in diesem Artikel genannten Leitungsorgane nur die in dieser Verordnung festgelegten Ziele.

(1) Die EFSI-Vereinbarung legt fest, dass der EFSI von einem Lenkungsrat *zu leiten ist*, der im Einklang mit den in Artikel 2a Absatz 2 genannten Zielen *und zum Zwecke des Einsatzes der EU-Garantie* die strategische Ausrichtung, die strategische Portfoliostrukturierung und die operationellen Grundsätze und Verfahren bestimmen *soll*, einschließlich der Investitionsgrundsätze bei Projekten, die vom EFSI gefördert werden können, **der Behandlung von Investitionsplattformen** und des Risikoprofils des EFSI. **Der Lenkungsrat nimmt Investitionsleitlinien für den Einsatz der EU-Garantie an, die vom Investitionsausschuss umzusetzen sind. Die Investitionsleitlinien werden veröffentlicht.**

(1a) Die Zahl der Mitglieder des Lenkungsrates wird auf die Kommission und die EIB auf der Grundlage der Höhe der jeweiligen Beiträge zum EU-Haushalt und zur EIB in Form von Barmitteln oder Garantien aufgeteilt.

Der Lenkungsrat wählt seinen Vorsitzenden aus dem Kreis seiner Mitglieder. **Der Lenkungsrat trifft seine Entscheidungen einvernehmlich.**

(2) (...)

(3) (...)

(4) Die EFSI-Vereinbarung sieht die Einsetzung eines geschäftsführenden Direktors für den EFSI vor, der für die laufende Verwaltung des EFSI und die Vorbereitung der Sitzungen des in Absatz 5 genannten Investitionsausschusses zuständig ist und in diesen Sitzungen den Vorsitz führt. Der geschäftsführende Direktor wird von einem stellvertretenden geschäftsführenden Direktor unterstützt.

Der geschäftsführende Direktor erstattet dem Lenkungsrat vierteljährlich Bericht über die Tätigkeiten des EFSI.

Im Anschluss an ein offenes und unabhängiges Auswahlverfahren in Einklang mit den EIB-Verfahren werden der geschäftsführende Direktor und der stellvertretende geschäftsführende Direktor auf Vorschlag des Lenkungsrates vom Präsidenten der EIB für einen festgelegten Zeitraum von drei Jahren, der einmal verlängert werden kann, ernannt.

5. Die EFSI-Vereinbarung sieht für den EFSI einen Investitionsausschuss vor, dessen Aufgabe darin bestehen *soll*, **jegliche** potenzielle Maßnahmen **unbeschadet Artikel 6 Absatz 5** anhand der Investitionsgrundsätze des Fonds zu prüfen und die Bereitstellung der EU-Garantie für Maßnahmen zu genehmigen, die **im Rahmen dieser Verordnung durchgeführt werden.**

Der Investitionsausschuss setzt sich aus **acht** unabhängigen Experten und dem geschäftsführenden Direktor zusammen. Die unabhängigen Experten verfügen über ein hohes Maß an Erfahrung (...) an den betreffenden Märkten und werden vom Lenkungsrat für eine Amtszeit von **bis zu** drei Jahren, die **einmal** verlängert werden kann, und einen **Gesamtzeitraum von höchstens sechs Jahren** ernannt. **Die Experten des Investitionsausschusses werden im Anschluss an ein offenes und unabhängiges Auswahlverfahren ernannt. Bei der Ernennung der Experten des Investitionsausschusses gewährleistet der Lenkungsrat, dass die Zusammensetzung des Investitionsausschusses breit gefächert ist, so dass ein breites Fachwissen in Bezug auf die Sektoren nach Artikel 2a und geografischen Märkte in der Union sichergestellt wird.**

Der Lenkungsrat des EFSI überwacht die Verwirklichung der Ziele des EFSI.

Wenn die Mitglieder des Investitionsausschusses sich an den Tätigkeiten dieses Ausschusses beteiligen, nehmen sie ihre Aufgaben unparteiisch und im Interesse des EFSI wahr. Wenn sie die vom Lenkungsrat festgelegten Leitlinien umsetzen und Beschlüsse in Bezug auf den Einsatz der EU-Garantie fassen, holen sie keine Weisungen der EIB, der Unionsorgane, der Mitgliedstaaten oder anderer öffentlicher oder privater Einrichtungen ein noch nehmen sie solche Weisungen entgegen. Es werden angemessene organisatorische Vorkehrungen getroffen, um die operative Unabhängigkeit des Investitionsausschusses sicherzustellen; dies geschieht unbeschadet der analytischen, administrativen und logistischen Unterstützung des Investitionsausschusses durch das Personal der EIB.

Der Investitionsausschusses fällt seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.

KAPITEL II - EU-Garantie und EU-Garantiefonds

Artikel 4

EU-Garantie

Die Union stellt der EIB für unter diese Verordnung **und die EFSI-Vereinbarung** fallende, in der Union durchgeführte Finanzierungen oder Investitionen **oder Maßnahmen zwischen einem Mitgliedstaat und einem Land, das unter die Europäische Nachbarschaftspolitik einschließlich der strategischen Partnerschaft oder die Erweiterungspolitik fällt oder dem Europäischen Wirtschaftsraum oder der Europäischen Freihandelsassoziation angehört, oder zwischen einem Mitgliedstaat und einem überseeischen Land oder Hoheitsgebiet nach Anhang II des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union** eine Garantie zur Verfügung ("EU-Garantie"). (...)

Artikel 5

Bestimmungen zum Einsatz der EU-Garantie

1. Die EU-Garantie wird erst nach Inkrafttreten der EFSI-Vereinbarung gewährt.
2. Die EU-Garantie wird für EIB-Finanzierungen und -Investitionen gewährt, die von dem in Artikel 3 Absatz 5 genannten Investitionsausschuss genehmigt wurden, oder für Finanzmittel, die dem EIF gemäß Artikel 7 Absatz 2 zur Durchführung von EIB-Finanzierungen und -Investitionen zur Verfügung gestellt werden. (...)
- 2a. **Die EU-Garantie kann für EIB-Finanzierungen und -Investitionen gewährt werden, die vom Investitionsausschuss bis zum *[PO Datum einfügen: vier Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung]* gebilligt wurden und für die ein Vertrag zwischen der EIB und dem Begünstigten oder dem Finanzmittler bis zum 30. Juni 2020 unterzeichnet wurde.**
- 2b. **Die EU-Garantie kann zur Bereitstellung von Finanzmitteln oder Garantien für den EIF zur Durchführung von EIB-Finanzierungen und -Investitionen gemäß Artikel 7 Absatz 2 gewährt werden, die vom Verwaltungsrat des EIF bis zum *[PO Datum einfügen: vier Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung]* gebilligt wurden und für die ein Vertrag zwischen der EIB und dem Finanzmittler bis zum 30. Juni 2020 unterzeichnet wurde.**

3. Gemäß Artikel 17 der Satzung der EIB (...) stellt die EIB den von den Finanzierungsmaßnahmen Begünstigten alle ihre Ausgaben im Zusammenhang mit dem EFSI in Rechnung. Unbeschadet der Unterabsätze 2 und 3 werden weder Verwaltungsausgaben noch etwaige andere Entgelte, die die EIB für die von ihr im Rahmen dieser Verordnung durchgeführten Finanzierungen und Investitionen erhebt, aus dem *Gesamthaushalt der Union* bestritten.

Die EIB kann auf die EU-Garantie zur Deckung von Ausgaben, die den Begünstigten von Finanzierungen *und Investitionen* zwar in Rechnung gestellt **worden wären**, aber **zum Zeitpunkt des Ausfalls** nicht eingezogen wurden, bis zu einer kumulierten Obergrenze von 1 % der insgesamt ausstehenden EU-Garantieverpflichtungen **zurückgreifen**.

Darüber hinaus kann die EIB die EU-Garantie einsetzen, um den entsprechenden Anteil der möglichen Wiedereinziehungskosten, sofern er nicht von den wiedereingezogenen Summen abgezogen wird, und mögliche Kosten für das Liquiditätsmanagement abzudecken.

Stellt die EIB dem EIF im Auftrag des EFSI Finanzmittel (...) zur Verfügung, die gemäß Artikel 7 Absatz 2 von der EU-Garantie abgedeckt sind, so können (...) die *EIF*-Entgelte aus dem *Haushalt* der Union bestritten werden.

4. (...) Die Mitgliedstaaten können **auf jede Art von Finanzierung durch die Union, einschließlich von Instrumenten, die im Rahmen der transeuropäischen Netze geschaffen wurden, sowie auf industrielle und strukturelle Maßnahmen der Union** zurückgreifen, um zur Finanzierung förderfähiger Projekte, in die die EIB **selbst oder über den EIF** mit Absicherung durch die EU-Garantie investiert, beizutragen, **sofern sowohl die Förderkriterien der entsprechenden Instrumente als auch diejenigen des EFSI erfüllt sind.**

Artikel 6

Zulässige Instrumente

1. Für die Zwecke des Artikels *2a Absatz 2* setzt die EIB die EU-Garantie zur Risikodeckung von Instrumenten **nach Absatz 2 des vorliegenden Artikels und im Einklang mit Artikel 7** ein.
2. (...) Für die Deckung durch die EU-Garantie *sind die folgenden* Instrumente zulässig:
 - a) EIB-Darlehen, Garantien, Rückgarantien, Kapitalmarktinstrumente, jede andere Form der Finanzierung oder Bonitätsverbesserung, Eigenkapitalbeteiligungen oder Quasi-Eigenkapitalbeteiligungen, **einschließlich über nationale Förderbanken oder -institutionen, Investitionsplattformen oder -fonds**. Diese Instrumente werden zugunsten von Maßnahmen gewährt, erworben oder begeben, (...) die im Einklang mit dieser Verordnung in der Union durchgeführt werden und bei denen aufgrund einer vom **EIF** unterzeichneten **Finanzierungsvereinbarung oder eingegangenen Transaktion**, die weder abgelaufen noch annulliert worden sind, eine EIF-Finanzierung bewilligt wurde;
 - b) Bereitstellung von EIB-Mitteln für den EIF, die diesem Darlehen, Garantien, Rückgarantien, Kapitalmarktinstrumente, jede andere Form der Finanzierung oder Bonitätsverbesserung, Eigenkapitalbeteiligungen oder Quasi-Eigenkapitalbeteiligungen ermöglichen, **einschließlich über nationale Förderbanken oder -institutionen, Investitionsplattformen oder -fonds**. Diese Instrumente werden zugunsten von Maßnahmen gewährt, erworben oder begeben, die im Einklang mit dieser Verordnung in der Union durchgeführt werden und bei denen aufgrund einer vom **EIF** unterzeichneten **Finanzierungsvereinbarung oder eingegangenen Transaktion**, die weder abgelaufen noch annulliert worden sind, eine EIF-Finanzierung bewilligt wurde;
3. **Im Rahmen einer Rückgarantie der Union kann die EIB auch nationalen Förderbanken oder -institutionen eine Garantie gewähren.**

4. Die EIB kann mit Unterstützung des EFSI in eine Investitionsplattform investieren. Im Rahmen einer Rückgarantie der Union kann die EIB auch Investitionsplattformen eine Garantie gemäß dieser Verordnung gewähren.
5. Der Einsatz der EU-Garantie in Bezug auf die Maßnahmen nach Absatz 2 Buchstabe a sowie den Absätzen 3 und 4 bedürfen der vorherigen Billigung des Investitionsausschusses. Finanzierungs- und Investitionstätigkeiten zugrunde liegende Projekte, die von der EIB selbst oder von nationalen Förderbanken oder -institutionen oder einer Investitionsplattform durchgeführt werden, und die aus mehreren zugrunde liegenden Projekten bestehen, werden in der Regel dem Investitionsausschuss zusammen zur Billigung vorgelegt, es sei denn, der Investitionsausschuss beschließt etwas anderes. Der Investitionsausschuss beschließt, ob neue Maßnahmen, die über eine nationale Förderbank oder -institution oder eine Investitionsplattform durchgeführt werden, für die der Einsatz der EU-Garantie bereits von der EIB genehmigt wurde, ihr zur Genehmigung vorzulegen sind.
6. Der EIF kann bei seinen Maßnahmen im Rahmen des EFSI auch einer nationalen Förderbank oder -institution oder einer Investitionsplattform eine Garantie gewähren oder in eine Investitionsplattform investieren.

Artikel 7

Deckung und Bedingungen der EU-Garantie

1. Die EU-Garantie (...) beläuft sich **zu keinem Zeitpunkt auf mehr als 16 000 000 000 EUR**, von denen maximal 2 500 000 000 EUR für die in Absatz 2 genannte Bereitstellung von EIB-Mitteln **oder Garantien** für den EIF eingesetzt werden können. (...) Die aus dem **Gesamthaushalt der Union** im Rahmen der EU-Garantie (...) geleisteten **Nettozahlungen** zusammengekommen dürfen nicht über den **Betrag von 16 000 000 000 EUR** hinausgehen.

2. **Die für die Risikoübernahme eines Portfolios erhobenen Entgelte werden gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer ii den beitragsleistenden Parteien ihrem jeweiligen Risikoanteil an der Risikoübernahme entsprechend zugewiesen.** Aus der EU-Garantie können entweder Erstausfallgarantien auf Portfoliobasis oder eine uneingeschränkte Garantie bereitgestellt werden. Die EU-Garantie kann den gleichen Rang haben wie die Forderungen anderer beitragsleistender Parteien.

Stellt die EIB dem EIF für die Durchführung von EIB-Finanzierungen und -Investitionen Finanzmittel **oder Garantien** zur Verfügung, so deckt die EU-Garantie die von der EIB bereitgestellten Finanzmittel in vollem Umfang ab, sofern die EIB den gleichen Betrag an Finanzmitteln **oder Garantien** zusätzlich ohne EU-Garantie zur Verfügung stellt. Der Deckungsumfang der EU-Garantie darf nicht über 2 500 000 000 EUR hinausgehen.

3. Ruft die EIB die EU-Garantie gemäß der EFSI-Vereinbarung ab, so zahlt die Union auf Anforderung gemäß den Bedingungen dieser Vereinbarung.
4. Leistet die Union im Rahmen der Garantie eine Zahlung, so treibt die EIB die Forderungen in Höhe der gezahlten Beträge bei und erstattet der Union die beigetriebenen Summen.
5. **Die EU-Garantie wird als Garantie für die in Artikel 6 genannten Instrumente auf Abruf gewährt, um die folgenden Elemente abzudecken:**
 - **im Fall von den in Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a genannten Schuldtiteln: den Kapitalbetrag und alle Zinsen und alle der EIB geschuldeten, bei ihr jedoch nicht eingegangenen Beträge gemäß den Bedingungen der Finanzierungen bis zum Zeitpunkt des Ausfalls;**
 - **im Fall von den in Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a genannten Beteiligungsinvestitionen: den investierten Betrag und die damit verbundenen Finanzierungskosten;**
 - **im Fall von den in Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b genannten Maßnahmen: den verwendeten Betrag und die damit verbundenen Finanzierungskosten.**
 - **Die EU-Garantie deckt auch die in Artikel 5 Absatz 3 Unterabsätze 2 und 3 genannten Beträge ab.**

Artikel 8
EU-Garantiefonds

1. Es wird ein EU-Garantiefonds ("Garantiefonds") errichtet, aus dem die EIB bei einem Abruf der EU-Garantie Zahlungen **erhält**.
2. Die Mittelausstattung des Garantiefonds setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Zahlungen aus dem Gesamthaushalt der Union,
 - b) Rendite aus investierten Garantiefondsmitteln,
 - c) Beträge, die von säumigen Schuldern nach dem Beitreibungsverfahren eingezogen wurden, das gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe *c* *Ziffer iv* in der EFSI-Vereinbarung festgelegt ist,
 - d) **Einnahmen und** alle anderen Zahlungen, die die Union gemäß der EFSI-Vereinbarung erhält.
3. Die in Absatz 2 Buchstaben **b** und **d** *des vorliegenden Artikels* vorgesehenen Mittel für den Garantiefonds stellen interne zweckgebundene Einnahmen im Sinne von Artikel 21 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 966/2012 dar.
4. Die gemäß Absatz 2 für den Garantiefonds bereitgestellten Mittel werden direkt von der Kommission verwaltet und gemäß dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung mit angemessener Vorsicht investiert.
5. Die in Absatz 2 genannten Dotierungen des Garantiefonds werden zur Erreichung eines gemessen an den Gesamtgarantiepflichtungen der EU angemessenen Niveaus ("Zielbetrag") eingesetzt. Der Zielbetrag wird auf 50 % der Gesamtgarantiepflichtungen der Union festgesetzt.

Erreicht wird dieser Zielbetrag zunächst durch schrittweise Einzahlung der in Absatz 2 Buchstabe a genannten Mittel. Werden während der anfänglichen Konstituierung des Garantiefonds Garantiebeträge abgerufen, so tragen (...) die in Absatz 2 Buchstaben b, c und d genannten Dotierungen bis zur Höhe der abgerufenen Garantiebeträge zur Erreichung des Zielbetrags bei.

6. (...)
7. Nach einer (...) Bewertung der Angemessenheit der Mittelausstattung des Garantiefonds im Rahmen des in **Artikel 10 Absatz 6** vorgesehenen **Berichts**
 - a) wird jeder etwaige Überschuss mit einer einzigen Zahlung einer speziellen Haushaltslinie des Einnahmenplans des Gesamthaushaltsplans der (...) Union im Jahr $n+1$ zugewiesen;
 - b) erfolgt jede Auffüllung des Garantiefonds beginnend im Jahr $n+1$ für eine Dauer von maximal drei Jahren in jährlichen Tranchen.
8. Ab dem 1. Januar 2019 legt die Kommission für den Fall, dass die Ausstattung des Fonds nach einem Abruf von Garantiebeträgen unter den Zielbetrag von 50 % fällt, einen Bericht über die außergewöhnlichen Maßnahmen vor, die sich zur Wiederauffüllung des Fonds als notwendig erweisen könnten.
9. Nach dem Abruf eines Garantiebetrags werden über den Zielbetrag hinausgehende Dotierungen der in Absatz 2 Buchstaben b, c und d genannten Art ***bis zum [PO Datum einfügen: vier Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung]*** zur Wiederherstellung des ursprünglichen Garantiebetrags verwendet.

KAPITEL IIA – Europäische Plattform für Investitionsberatung

Artikel 8a **EIAH -Vereinbarung**

1. **Die Kommission schließt mit der EIB eine Vereinbarung über die Umsetzung einer europäischen Plattform für Investitionsberatung innerhalb der EIB.**

In der EIAH -Vereinbarung sind insbesondere Bestimmungen über die für die EIAH notwendige Finanzausstattung nach Absatz 5 enthalten.

- 2. Die EIAH hat das Ziel, aufbauend auf bestehenden Beratungsdiensten von EIB und Kommission Unterstützung in Form von Beratung bei der Ermittlung, Vorbereitung und Entwicklung von Investitionsprojekten zu leisten und als zentrale Anlaufstelle für die Projektfinanzierungsberatung in der Union zu fungieren. Eine solche Beratung erstreckt sich auf technische Hilfe bei der Projektstrukturierung, die Nutzung innovativer Finanzinstrumente, die Nutzung öffentlich-privater Partnerschaften sowie gegebenenfalls Empfehlungen zu relevanten Aspekten des Unionsrechts. Die EIAH leistet auch gezielte Unterstützung, wobei sie den Besonderheiten und Bedürfnissen der Mitgliedstaaten mit weniger fortgeschrittenen Finanzmärkten Rechnung trägt.**
- 3. Die EIAH erbringt Dienste zusätzlich zu den Diensten, die bereits im Rahmen anderer Unionsprogramme zur Verfügung stehen. Die Dienste der EIAH umfassen**
 - a) Bereitstellung einer einzigen Anlaufstelle, die technische Hilfe für Behörden und Projektträger leistet;
 - b) gegebenenfalls Unterstützung von Projektträgern bei der Entwicklung ihrer Projekte, damit diese die Förderkriterien gemäß dieser Verordnung erfüllen;
 - c) Steigerung des lokalen Wissens, um die EFSI-Förderung in der gesamten Union zu erleichtern;
 - d) Bereitstellung einer Plattform für den Peer-to-Peer-Austausch und die Weitergabe von technischem Fachwissen in Bezug auf Projektentwicklung.
- 4. Zur Erreichung des in Absatz 2 genannten Ziels ist die EIAH bestrebt, auf die Sachkenntnis der EIB, der Kommission, nationaler Förderbanken oder -institutionen und der Verwaltungsbehörden der europäischen Struktur- und Investitionsfonds zurückzugreifen.**
- 5. Die Zusammenarbeit zwischen der EIAH und der nationalen Förderbank oder -institution oder einer gleichwertigen Institution oder Verwaltungsbehörde, die als nationaler Berater fungieren kann, kann in Form einer vertraglichen Partnerschaft erfolgen.**

6. Für die Dienste der EIAH trägt die Union bis zu einem Höchstbetrag von 20 000 000 EUR pro Jahr zur Deckung der Kosten der EIAH-Tätigkeiten während des Zeitraums, der am 31. Dezember 2020 zu Ende geht, bei.
7. Die EIB erstattet dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission bis zum 1. September 2016 und danach jährlich Bericht über die gemäß Absatz 5 von der EIAH erbrachten Dienste und die Ausführung ihres Haushaltsplans.

KAPITEL III - Europäisches Investitionsprojekteverzeichnis

Artikel 9

Europäisches Investitionsprojekteverzeichnis

1. (...) Die Kommission und die EIB (...) **errichten** ein transparentes Verzeichnis laufender und möglicher (...) Investitionsprojekte in der Union. **Die Mitgliedstaaten können zu seiner Errichtung und Verwaltung beitragen.**
2. **Die im Europäischen Investitionsprojekteverzeichnis genannten Projekte dienen ausschließlich der Sichtbarkeit für Investoren und Informationszwecken und greifen Beschlüssen über die endgültige Projektauswahl für eine Förderung im Rahmen dieser Verordnung oder eines anderen Instruments oder einer anderen öffentlichen Förderung der EU nicht vor.**
3. (...)

KAPITEL IV- Berichterstattung, Rechenschaftspflicht und Bewertung

Artikel 10

Berichterstattung und Rechenschaftspflicht

1. Die EIB erstattet der Kommission – gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit dem EIF – halbjährlich Bericht über die im Rahmen dieser Verordnung durchgeführten EIB-Finanzierungen und -Investitionen.

In dem Bericht wird bewertet, inwieweit die Vorgaben für den Einsatz der EU-Garantie und die gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe *f Ziffer iv* festgelegten zentralen Leistungsindikatoren eingehalten wurden. Darüber hinaus enthält der Bericht statistische Daten und Finanz- und Rechnungslegungsdaten zu allen EIB-Finanzierungen und -Investitionen, sowohl auf Einzelbasis als auch auf aggregierter Basis.

2. Die EIB erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat – gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit dem EIF – alljährlich Bericht über die **im Rahmen dieser Verordnung durchgeführten** EIB-Finanzierungen und -Investitionen. Der Bericht wird veröffentlicht und enthält Folgendes:
 - a) Bewertung der EIB-Finanzierungen und -Investitionen auf Ebene der Einzelmaßnahme, des Sektors, des Landes und der Region sowie der jeweiligen Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung, einschließlich Bewertung der Aufteilung der EIB-Finanzierungen und -Investitionen zwischen den in Artikel **2a** genannten Zielen;
 - b) Bewertung des Mehrwerts, der Mobilisierung von Mitteln des privaten Sektors sowie der geschätzten und der tatsächlichen Ergebnisse und Auswirkungen der EIB-Finanzierungen und -Investitionen in aggregierter Form;
 - c) (...) den finanziellen **Betrag**, der an die Begünstigten von EIB-Finanzierungen und -Investitionen in aggregierter Form weitergegeben wird, **und die Bewertung** von EIB-Finanzierungen und -Investitionen in aggregierter Form;
 - d) Bewertung des **Mehrwerts** der EIB-Finanzierungen und -Investitionen;
 - e) ausführliche Informationen zu Inanspruchnahmen der EU-Garantie;
 - f) die Rechnungslegung bezüglich des EFSI.

3. Für die Zwecke der Rechnungslegung und der Berichterstattung der Kommission über die im Rahmen der EU-Garantie abgedeckten Risiken und *ihrer* Verwaltung des Garantiefonds legt die EIB der Kommission – gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit dem EIF – jährlich Folgendes vor:
 - a) die von der EIB und vom EIF vorgenommene Kreditrisikoeinschätzung und Bonitätsbeurteilung im Zusammenhang mit **im Rahmen dieser Verordnung durchgeführten** EIB-Finanzierungen und -Investitionen;
 - b) Angaben zu den ausstehenden finanziellen Verpflichtungen der EU im Zusammenhang mit den für **im Rahmen dieser Verordnung durchgeführte** EIB-Finanzierungen und -Investitionen gewährten Garantien, aufgeschlüsselt nach Einzelmaßnahmen;
 - c) Gesamtgewinne oder -verluste aus den EIB-Finanzierungen und -Investitionen innerhalb der im Rahmen der EFSI-Vereinbarung gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe *c* Ziffer *i* bereitgestellten Portfolios.
4. Die EIB übermittelt der Kommission auf Anforderung alle zusätzlichen Informationen, die die Kommission benötigt, um ihren Verpflichtungen aus dieser Verordnung nachzukommen.
5. Die EIB – und gegebenenfalls der EIF – stellen die Informationen gemäß den Absätzen 1 bis 4 auf eigene Kosten zur Verfügung.
6. Bis 30. Juni jedes Jahres übermittelt die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Rechnungshof einen jährlichen Bericht über die Finanzlage und die Verwaltung des Garantiefonds im vorangegangenen Kalenderjahr, **einschließlich einer Bewertung der Angemessenheit des Zielbetrags, des Umfangs des Garantiefonds und der Frage, ob eine Auffüllung des Garantiefonds erforderlich ist. Der Jahresbericht enthält die Darstellung der Finanzlage des Garantiefonds zum Ende des vorangegangenen Jahres, der Finanzströme während des vorangegangenen Kalenderjahres sowie der bedeutenden Transaktionen und alle einschlägigen Informationen über die Finanzkonten. Der Bericht enthält außerdem Informationen über die Haushaltsführung, die Leistung und die Risiken des Fonds zum Ende des vorangegangenen Jahres.**

Rechenschaftspflicht gegenüber dem Europäischen Parlament und dem Rat

1. Der geschäftsführende Direktor erstattet auf Verlangen des Europäischen Parlaments **oder des Rates beiden Organen Bericht über die Leistung des EFSI, einschließlich** im Rahmen einer Anhörung vor dem Europäischen Parlament (...).
2. Der geschäftsführende Direktor beantwortet Fragen, die dem EFSI vom Europäischen Parlament **oder dem Rat** gestellt werden, mündlich oder schriftlich spätestens innerhalb von fünf Wochen nach deren Eingang.
3. Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament auf dessen Verlangen **oder auf Verlangen des Rates** Bericht über die Anwendung dieser Verordnung.

Artikel 12

Bewertung und Überprüfung

-1. Spätestens bis zum [PO Datum einfügen: *drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung*] legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht vor, der eine unabhängige Bewertung der Anwendung dieser Verordnung enthält. Gegebenenfalls wird zusammen mit dem Bericht ein Vorschlag zur Änderung dieser Verordnung, insbesondere in Bezug auf die Fristen nach Artikel 5 Absätze 2a und 2b und Artikel 8 Absatz 9, vorgelegt.

1. (...)

2. (...)

3. (...)

4. Die EIB und der EIF legen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission regelmäßig alle ihre unabhängigen Bewertungsberichte vor, in denen die praktischen Ergebnisse bewertet werden, die mit den spezifischen Tätigkeiten der EIB und des EIF im Rahmen dieser Verordnung erzielt wurden.

5. (...)

KAPITEL V – Allgemeine Bestimmungen

Artikel 13

Transparenz und Veröffentlichung von Informationen

Im Einklang mit ihrer eigenen Transparenzpolitik in Bezug auf den Zugang zu Dokumenten und Informationen veröffentlicht die EIB auf ihrer Website Informationen über sämtliche **im Rahmen dieser Verordnung** durchgeführten EIB-Finanzierungen und -Investitionen und deren Beitrag zur Erreichung der in Artikel 2a Absatz 2 festgelegten allgemeinen Ziele.

Artikel 14

Prüfung durch den Rechnungshof

Die EU-Garantie und die in ihrem Rahmen geleisteten Zahlungen und wiedereingezogenen Beträge, die dem Gesamthaushaltsplan der Union gutzuschreiben sind, werden vom Rechnungshof geprüft.

Artikel 15

Betrugsbekämpfungsmaßnahmen

1. Sobald die EIB bei Vorbereitung, Durchführung oder Abschluss einer unter die EU-Garantie fallenden Maßnahme den begründeten Verdacht hat, dass ein potenzieller Fall von Betrug, Korruption, Geldwäsche oder sonstigen rechtswidrigen Handlungen vorliegt, der die finanziellen Interessen der Union beeinträchtigen könnte, unterrichtet sie umgehend das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) und stellt diesem die notwendigen Informationen zur Verfügung.
2. Zum Schutz der finanziellen Interessen der Union kann OLAF gemäß den Bestimmungen und Verfahren der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates⁸, der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates⁹ und der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2988/95 des Rates¹⁰ Untersuchungen, einschließlich Kontrollen und Überprüfungen vor Ort, durchführen, um festzustellen, ob im Zusammenhang mit **im Rahmen dieser Verordnung finanzierten** Maßnahmen Betrug, Korruption, Geldwäsche oder sonstige rechtswidrige Handlungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union vorliegen. OLAF kann *die im Laufe von Untersuchungen erlangten Informationen* den zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten (...) übermitteln.

⁸ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates (ABl. L 248 vom 18.9.2013, S. 1).

⁹ Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates vom 11. November 1996 betreffend die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durch die Kommission zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vor Betrug und anderen Unregelmäßigkeiten (ABl. L 292 vom 15.1.1996, S. 2).

¹⁰ Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates vom 18. Dezember 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 312 vom 23.12.1995, S. 1).

Werden solche rechtswidrigen Handlungen nachgewiesen, so unterstützt die EIB Bemühungen um Rückforderungen in Bezug auf ihre unter die EU-Garantie fallenden Maßnahmen.

3. Finanzierungsvereinbarungen, die im Zusammenhang mit unter diese Verordnung fallenden Tätigkeiten unterzeichnet werden, müssen Klauseln beinhalten, die – im Einklang mit der EFSI-Vereinbarung, der EIB-Politik und den geltenden Rechtsvorschriften – einen Ausschluss von EIB-Finanzierungen und -Investitionen und erforderlichenfalls angemessene Rückforderungsmaßnahmen in Fällen von Betrug, Korruption oder sonstigen rechtswidrigen Handlungen gestatten. Der Beschluss über einen Ausschluss von einer EIB-Finanzierung oder -Investition wird im Einklang mit der einschlägigen Finanzierungs- oder Investitionsvereinbarung gefasst.

Artikel 16

Ausgeschlossene Tätigkeiten und kooperationsunwillige Staaten

1. Bei ihren **im Rahmen dieser Verordnung durchgeführten** Finanzierungs- und Investitionstätigkeiten unterstützt die EIB keine Aktivitäten, die illegalen Zwecken dienen, wie Geldwäsche, Finanzierung des Terrorismus, Steuerbetrug und Steuerhinterziehung, Korruption und betrügerische Handlungen, die den finanziellen Interessen der Union schaden. Im Einklang mit ihrer gegenüber schwach regulierten oder kooperationsunwilligen Staaten verfolgten Strategie, die sich an der Politik der Union, der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und der Arbeitsgruppe "Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung" ausrichtet, beteiligt sich die EIB insbesondere an keiner Finanzierung oder Investition mithilfe eines Finanzvehikels, das sich in einem kooperationsunwilligen Staat befindet.
2. Bei ihren **im Rahmen dieser Verordnung durchgeführten** Finanzierungs- und Investitionstätigkeiten wendet die EIB die Grundsätze und Standards an, die im Unionsrecht zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und Finanzierung des Terrorismus festgelegt sind, einschließlich der Vorgabe, gegebenenfalls (...) Maßnahmen zur Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten einzuleiten.

[gestrichen]

KAPITEL VI – Änderungen

Die Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 6 erhalten die Absätze 1, 2 und 3 folgende Fassung:

"1. Die Finanzausstattung für die Durchführung von Horizont 2020 wird auf 74 328,3 Mio. EUR zu jeweiligen Preisen festgesetzt, wovon ein Höchstbetrag von 71 966,9 Mio. EUR für Tätigkeiten bereitgestellt wird, die unter Titel XIX AEUV fallen.

Die jährlichen Mittel werden vom Europäischen Parlament und vom Rat in den Grenzen des mehrjährigen Finanzrahmens bewilligt.

2. Der Betrag für die unter Titel XIX AEUV fallenden Tätigkeiten wird auf die in Artikel 5 Absatz 2 dieser Verordnung genannten Schwerpunkte wie folgt aufgeteilt:

- a) Wissenschaftsexzellenz: 23 897,0 Mio. EUR zu jeweiligen Preisen;
- b) führende Rolle der Industrie: 16 430,5 Mio. EUR zu jeweiligen Preisen;
- c) gesellschaftliche Herausforderungen: 28 560,7 Mio. EUR zu jeweiligen Preisen.

Der maximale finanzielle Beitrag der Union aus Horizont 2020 zu den in Artikel 5 Absatz 3 genannten Einzelzielen und den direkten Maßnahmen der Gemeinsamen Forschungsstelle außerhalb des Nuklearbereichs beträgt für

- i) das Einzelziel "Verbreitung von Exzellenz und Ausweitung der Beteiligung" 782,3 Mio. EUR zu jeweiligen Preisen;
- ii) das Einzelziel "Wissenschaft mit der und für die Gesellschaft" 443,8 Mio. EUR zu jeweiligen Preisen;
- iii) direkte Maßnahmen der Gemeinsamen Forschungsstelle (JRC) außerhalb des Nuklearbereichs 1 852,6 Mio. EUR zu jeweiligen Preisen.

Die vorläufige Aufschlüsselung der Mittel auf die in Artikel 5 Absätze 2 und 3 genannten Schwerpunkte und Einzelziele ist in Anhang II festgelegt.

- 3. Das EIT erhält aus Horizont 2020 gemäß Anhang II einen Höchstbetrag von 2 361,4 Mio. EUR zu jeweiligen Preisen."
- 2. Anhang II wird durch den Text in Anhang I dieser Verordnung ersetzt.

Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1316/2013

Die Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 5 Absatz 1 (...) erhält folgende Fassung:

"1. Die Finanzausstattung für die Durchführung der CEF wird für den Zeitraum von 2014 bis 2020 auf 29 942 259 000 EUR(*) zu jeweiligen Preisen festgesetzt. Dieser Betrag wird wie folgt aufgeteilt:

- a) Verkehrssektor: 23 550 582 000 EUR, wovon 11 305 500 000 EUR aus dem Kohäsionsfonds übertragen werden und gemäß dieser Verordnung ausschließlich in Mitgliedstaaten ausgegeben werden, die mit Mitteln des Kohäsionsfonds gefördert werden können;
- b) Telekommunikationssektor: 1 041 602 000 EUR;
- c) Energiesektor: 5 350 075 000 EUR.

Diese Beträge gelten unbeschadet der Anwendung des in der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013(*) des Rates vorgesehenen Flexibilitätsmechanismus.

(*) Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates vom 2. Dezember 2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014-2020 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 884)."

2. In Artikel 7 Absatz 3 Unterabsatz 2 werden die Worte "und Artikel 21 Absatz 4" gestrichen.

3. Artikel 21 Absatz 4 wird gestrichen.

Kapitel VII – Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 20

Übergangsbestimmungen

Die EIB und der EIF können die von ihnen in der Zeit vom 1. Januar 2015 *bis zum* Abschluss der EFSI-Vereinbarung und **zur Vornahme der ersten Ernennungen aller Mitglieder des Investitionsausschusses und des geschäftsführenden Direktors im Anschluss an das Inkrafttreten dieser Verordnung** (...) unterzeichneten Finanzierungs- und Investitionsvereinbarungen zwecks Einbeziehung in die EU-Garantie der Kommission vorlegen.

Die Kommission bewertet die jeweiligen Maßnahmen und fasst – sofern die in Artikel 2a *dieser Verordnung* (...) festgelegten Anforderungen erfüllt sind – einen Beschluss über die Ausweitung der EU-Garantie auf die betreffenden Maßnahmen.

Artikel 21

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Straßburg am [...]

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident

Im Namen des Rates

Der Präsident